

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen / Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Angebot und Preise

Die angegebenen Preise verstehen sich für die Lieferung in vorgenanntem Umfang. Änderungen der Lieferung bedingen Preisänderungen. Mündliche Abreden, die nicht schriftlich bestätigt sind, sind für die Ausführung nicht verbindlich. Gültigkeit unserer Angebote: 60 Tage ab Erstelldatum. Friedhofsgebühren gehen zu Lasten der Grabstellenbesitzer. Für die Übernahme und Ausführung von Bauarbeiten, Versetzarbeiten und Herstellung von Werkstücken gelten die technischen Vorschriften für Bauleistungen DIN 18332 „Natursteinarbeiten“, dies mit der Einschränkung durch etwaige Vereinbarungen und nachstehende Regelungen. Vorgaben durch Friedhofssatzungen können zu notwendig werdenden (auch erheblichen) Änderungen des Angebotsinhalts und damit letztlich Vertragsinhalts führen. Kostenänderungen (Löhne, Materialpreise etc.) berechtigen uns dann zu entsprechenden Preisangleichungen, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbarten Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Eine gesetzliche Mehrwertsteuererhöhung in der Zeit zwischen Angebotsabgabe und Rechnungsstellung berechtigt zur entsprechenden Mehrwertsteuer-Mehrberechnung.

2. Muster und Werkstoff

Natursteine können in Farbe, Stärke und Bearbeitung nicht einheitlich geliefert werden. Dies stellt keinen Mangel dar, sondern eine Ausprägung des Charakters des Steins. Daher kann eine Gewähr für die Übereinstimmung von Muster und Ware nicht übernommen werden. Abweichungen (z.B. in Farbe und Beschaffenheit) und sogenannte Schönheitsfehler, die in der Natur des Gesteins liegen, sowie geringfügige Maßabweichungen, welche genaues Passen und ein richtiges Verhältnis nicht stören, bleiben vorbehalten. Fachgemäße Kittungen, das Auseinandernehmen loser Adern und Stiche und deren Wiederausammensetzung sind nicht nur unvermeidlich, sondern auch ein wesentliches Erfordernis der Bearbeitung. Sie berechtigen in keinem Fall zu Beanstandungen oder Mängelrügen.

Quarzadern, Poren, Einlagerungen, Farbschwankungen und Flecken sind natürliche Eigenschaften des Natursteines und bilden keinen Anlass zu Beanstandungen. Werkstücke mit einer Länge von mehr als 2,00 m dürfen geteilt geliefert werden, wenn nichts anderes vereinbart ist (vgl. insbesondere Ziffer 4. dieser AGB). Bei Sandstein und Kalkstein dürfen Nester, Tongallen oder Kohleeinsprengungen mit Vierungstücken bis zu 10 x 10 cm ausgebessert werden.

3. Lieferung / Montage

Die vereinbarte Lieferfrist gilt nicht als Fixgeschäft im Sinne des BGB, sofern dies nicht explizit vereinbart ist. Können wir die Lieferfrist – gleich aus welchen Gründen – nicht einhalten, so hat der Besteller uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, welche eine Mindestdauer von vier Wochen haben muss. Bei höherer Gewalt oder anderen unvorhergesehenen Hindernissen (auch wenn sie beim Vorlieferanten auftreten), wie z. B. erheblichen Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, mangelhafter Anfall von Rohmaterial und Werkstücken, Maschinenschaden, tritt Lieferverzug nicht ein. Wir benachrichtigen den Besteller in einem solchen Fall unverzüglich. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei.

Sofern die Lieferverzögerung länger als zwei Monate dauert, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Eine Haftung unsererseits ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt (vgl. hierzu näher Ziffer 5. dieser AGB).

Grabsteine werden in der Regel auf ein Flachfundament verübelt. Bei dieser Art der Fundamentierung kann es im Einzelfall (z.B. durch Bodenverdichtungen) zu Sackungen der Grabanlage kommen. Für die Standsicherheit und das evtl. Absenken oder Neigen des Grabsteines übernehmen wir, soweit gesetzlich zulässig, keine Haftung bzw. Gewährleistung. Ein Versand wird grundsätzlich nicht angeboten. Sollte der Besteller Versand ausdrücklich wünschen, so geht die Gefahr auf den Besteller mit dem Bereitstellen zum Versand durch uns über, dies soweit gesetzlich zulässig.

4. Maßabrechnung und Teilung

Werkstücke als Einzelstücke unter 0,2 qm Flächeninhalt werden mit 0,2 qm, Fensterbänke unter 20 cm mit 20 cm Breite und Küchenarbeitsplatten unter 0,6 qm mit 0,6 qm berechnet, was auch ohne besondere Abmachung als vereinbart gilt. Bei beschaffenheits- oder verarbeitungsbedingter Bruchgefahr einzelner Werkstücke (wie z.B. Treppenstufen oder Fensterbänke) bleibt zur Verhinderung unkontrollierter Brüche eine Lieferung in Teilstücken vorbehalten, was nicht zu Beanstandungen oder zur Verweigerung der Abnahme berechtigt.

5. Mängelrügen / Haftung

Offensichtliche Mängel können nur innerhalb von sieben Tagen nach Lieferung der Ware berücksichtigt werden. Jegliche Mängel sind uns gegenüber schriftlich anzuzeigen.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder ein Personenschaden vorliegt. Sie gilt ferner dann nicht, wenn Sie Ansprüche aus §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz geltend machen. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt haben, ist die Ersatzpflicht für Sachschäden auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt. Gegenüber "Unternehmern" im Sinne des BGB bzw. Kaufleuten im Sinne des HGB wird die Gewährleistung hiermit ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig, ansonsten auf das gesetzliche Mindestmaß beschränkt.

6. Frostschäden / Ausblühungen

Jura-Marmor ist aufgrund seiner hydroskopischen Eigenschaft nicht absolut wetterbeständig. Bei Platten / Werkstücken etc., die im Freien gelagert werden, kann deshalb keine Gewährleistung für Frostsicherheit übernommen werden. Auch Rohblöcke in Jura-Marmor und frisch gebrochene Blöcke in Muschelkalk sind frostempfindlich. Für Frostschäden, die auf dem Transport oder auf dem Lagerplatz des Bestellers auftreten, können wir keine Haftung übernehmen. Bei Verlegen von Natursteinen können Verfärbungen auftreten (Ausblühungen), die durch äußere Einflüsse auf das Material hervorgerufen werden. Ausblühungen können ihre Ursache in Chemikalien haben, die u.a. durch Feuchtigkeit entweder aus feuchten Innenräumen oder ggfs. auch aus der Atmosphäre an die Oberfläche des Marmors transportiert

werden. Beim Verlegen ist unbedingt auf geeignetes Verlegematerial (Kleber etc.) zu achten, um andere als o.g. Ausblühungsursachen und sonstige Beschädigungen des Steines zu vermeiden. Die Verlegung des Steines durch den Besteller oder einem sonstigen Dritten erfolgt daher stets auf eigene Gefahr des Bestellers. Ausblühungen sind niemals im Stein selbst oder in der Steinqualität begründet und sind daher kein Mangel des Steins.

7. Annahmeverzug / Schadensersatz

Verweigert der Besteller die Annahme nach fruchtloser Nachfristsetzung (1 Woche) und/oder erklärt er zuvor die Annahmeverweigerung, können wir vom Vertrag zurücktreten. In Fällen gesetzlicher Schadensersatzverpflichtung des Bestellers uns gegenüber können wir Schadensersatz in Höhe von 25% des Nettoauftragswertes vom Besteller fordern, wobei es dem Besteller nachgelassen bleibt, einen geringeren Schaden nachzuweisen oder nachzuweisen, dass überhaupt kein Schaden entstanden ist. Uns hingegen bleibt es nachgelassen, einen höheren Schaden nachzuweisen.

8. Zahlung / Verzug / Eigentumsvorbehalt

Rechnungsbeiträge sind, falls nicht anders vereinbart, nach Lieferung der Ware sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wenn die Zahlung nicht binnen fünf Bankarbeitstagen ab Lieferung erfolgt, gerät der Besteller in Verzug, §§ 280, 286 BGB. In diesem Fall hat der Besteller auf den Rechnungsbetrag Verzugszinsen gem. § 288 BGB in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu zahlen und ist verpflichtet, weitere hinaus resultierende Verzugschäden zu tragen.

Wir sind in jedem Falle berechtigt, Teilzahlungen und Vorschüsse von bis zu 75% der Auftragssumme (brutto) bereits bei Auftragsannahme zu fordern. Mit Anforderung von Teilzahlungen bzw. Vorschüssen gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend. Sollte hierbei Zahlungsverzug eintreten, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag und ggf. zur Schadensersatzanforderung (siehe Ziffer 7.) berechtigt.

Bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung bleiben alle gelieferten Gegenstände unser bzw. Eigentum des Lieferanten, weshalb diese bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen von uns zurückgenommen werden können. Für hieraus entstandenen Schaden haftet der Besteller.

Nachlässe und (auch nur teilweise) Rechnungsverzichte erfolgen stets ohne Anerkennung einer Rechtspflicht hierzu.

9. Erfüllungsort / Gerichtsstand / kreuzende AGB

Als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung wird, soweit gesetzlich zulässig, Koblenz-Güls vereinbart. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Koblenz am Rhein. Es werden ausschließlich vorliegende AGB Grundlage des Vertrages, andere AGB werden von uns ausdrücklich nicht anerkannt. Deutsches Recht findet ausschließlich Anwendung.

10. Sonstiges / Schriftformerfordernis / Salvatorische Klausel

Gemäß § 1 4b, Absatz 1, 5. 5 UstG weisen wir Sie darauf hin, dass Sie als Verbraucher Rechnungen zwei Jahre lang aufbewahren müssen. Die Aufbewahrungszeit beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres des Rechnungsdatums.

Nebenabreden sind nicht getroffen. Für sämtliche Abreden ist Schriftform erforderlich. Dies gilt auch für das Abbedingen dieser Schriftformklausel.

Sollte auch nur ein Teil (auch nur ein Wort) einer Klausel der oben stehenden AGB unwirksam / nichtig / rechtswidrig sein, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht betroffen. Der unwirksame / nichtige / rechtswidrige Teil ist durch einen wirksamen zu ersetzen, welcher dem wirtschaftlichen Willen beider Parteien am nächsten kommt.

Firma aKnipp Stand 03/2006